

# **Satzung**

(gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung  
am 22. November 2017)

**IFB Inklusion durch Förderung und Betreuung e.V.**  
**Storchenallee 2, 65201 Wiesbaden**

## **§ 1**

Der Name des Vereins lautet: IFB Inklusion durch Förderung und Betreuung e.V.

1. Der Verein ist eine Vereinigung von Menschen mit Beeinträchtigungen (Behinderung im Sinne der Abgabenordnung), Angehörigen von Menschen mit Beeinträchtigungen und Menschen die bereit sind, Inklusion in unserer Gesellschaft zu unterstützen.
2. Die Vereinigung ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Wiesbaden. Sie ist in das Vereinsregister unter der Nr. 1204 beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

3. Aufgabe und Zweck der Vereinigung ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Beeinträchtigungen aller Altersstufen bedeuten und die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Trägerschaft von sozialen, gemeinnützigen Einrichtungen und allgemeiner Werbe- u. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung und Unterstützung von Menschen mit Beeinträchtigungen und hilfsbedürftigen Menschen.

4. Der Verein kann sich zur Verwirklichung des Zwecks auch an anderen Vereinigungen mit ähnlichen Zielen beteiligen, sein Aufgabengebiet ist überregional.

## § 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in seiner jeweils gültigen Fassung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Ämter und Aufgaben sind ehrenamtlich wahrzunehmen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen erhalten.

### § 3

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, Landesverband

Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige bzw. gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 4

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) staatliche Zuschüsse
- d) sonstige Zuwendungen

Die Höhe der vom Mitglied zu zahlenden jährlichen Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### § 5

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Mit Beschluss des Vorstandes können auch juristische Personen als Mitglieder, jedoch ohne Stimmrecht, aufgenommen werden.

2. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Vorstand. Über den Antrag ist schriftlich zu bescheiden. Über die Aufnahme kann der vertretungsberechtigte Vorstand alleine entscheiden. Zur Ablehnung bedarf es der Entscheidung durch 2/3 der Mitglieder des satzungsgemäß bestellten Vorstandes. Eine Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.
  
3. Die Mitgliedschaft geht verloren:
  - a) durch Austrittserklärung
  - b) durch den Tod
  - c) durch Ausschluss

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der mit 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder gefasst werden muss. Der Beschluss ist schriftlich dem Mitglied mitzuteilen. Vor Ausschluss ist dem Betreffenden die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen. Gegen den Beschluss über den Ausschluss hat das Mitglied die Möglichkeit, binnen 14 Tagen ab Zustellung Einspruch an die Mitgliederversammlung einzulegen, die dann mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss entscheidet.

4. Der Beitrag ist für das jeweilige Vereinsjahr voll und nicht anteilig zu zahlen, auch wenn das Mitglied während des Kalenderjahres eintritt oder ausscheidet. Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand, der Austritt wird wirksam mit dem Zugang.

## § 6

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder mindestens 25 Mitglieder unter Angabe des Grundes dies beim Vorstand schriftlich beantragen.
2. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Stimmt ein Mitglied zu, kann die Einberufung für dieses Mitglied auch per E-Mail erfolgen. Zwischen dem Absenden der Einladung und der Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage liegen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

3. Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, werden nur behandelt, wenn der Vorstand durch Mehrheitsentscheidung zustimmt oder die anwesenden Mitglieder die Behandlung beschließen. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens einen Monat vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand hereingereicht und ausreichend begründet sein.

Anträge auf Satzungsänderung müssen im vorgeschlagenen Wortlaut den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

4. Die Mitgliederversammlung ist als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über die Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit nicht durch Satzung oder Gesetz etwas anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

6. Jedes natürliche Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Mitglieder, die zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung verhindert sind, können ihr Stimmrecht per Vollmacht einem anderen Mitglied übertragen. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn dies mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
  
8. Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er stellt die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung fest. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung unter Beachtung der Bestimmung des § 7 Abs. 2 einzuberufen.

## § 8

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Personen. Er ist ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wahlvorschläge können vom Vorstand und der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschla-



gen werden, die in der Versammlung anwesend sind, oder die ihrer Wahl schriftlich zugestimmt haben.

2. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Verfehlen im ersten Wahlgang Bewerber die absolute Mehrheit, so findet zwischen diesen Bewerbern eine Stichwahl statt. Gewählt sind die Bewerber, die in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu ernennen. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht für den ersten Vorsitzenden. Scheidet der erste Vorsitzende aus, ist innerhalb von 6 Wochen nach dem Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen.
4. Der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind der geschäftsführende Vorstand. Sie sind jeweils einzeln in der Vertretung des Vereines berechtigt. Sie werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Daneben kann die Mitgliederversammlung vier weitere Beisitzer für besondere Aufgaben des Vorstandes wählen.

5. Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Vorstandsmitgliedern nunmehr durch mehrheitlichen Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen, soweit dies Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen, deren Träger oder Gesellschafter der Verein ist, betrifft. Die Befreiung ist im Vereinsregister anzumelden.
  
6. Die Vorstandsarbeit wird unentgeltlich ausgeführt. Soweit über die Vorstandsarbeit hinaus Arbeiten anfallen, die üblicherweise vergütungspflichtige Tätigkeiten sind, können diese Arbeiten von einem angestellten Geschäftsführer übernommen werden. Dies kann auch ein Mitglied des Vorstandes sein. Die Höhe der Vergütung darf die übliche Vergütung eines solchen angestellten Geschäftsführers nicht überschreiten. Insbesondere hat der Vorstand bei der Ausgestaltung des Anstellungsvertrages auf die Verhältnismäßigkeit und die Trennung zwischen Vorstandstätigkeit und Geschäftsführertätigkeit zu achten. Ist der Geschäftsführer zugleich Vorstandsmitglied, wird der Verein bei Abschluss des eine Vergütung vorsehenden Geschäftsführeranstellungsvertrages durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
  
7. Die Kassengeschäfte des Vereins nimmt der Schatzmeister wahr. Überträgt der Vorstand Geschäfte des Vereins einem angestellten Geschäftsführer, so nimmt dieser die Kassengeschäfte anstelle eines Schatzmeisters wahr. Er ist dem Vor-

stand rechenschaftspflichtig. Seine Tätigkeit wird geprüft von einem unabhängigen Steuerberater, der die ordnungsgemäße Verwaltung attestiert.

## § 9

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 10

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.